

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 7. September 1977
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-319
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
5240 II 14 R 314
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G15/1977

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Trauung

Aus gegebenem Anlaß möchten wir klarstellen, daß die Verwendung des Begriffs "Nichtchrist" in der Überschrift zu Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Trauung sowie die Verwendung des Begriffs "nichtchristlicher Ehegatte" in Absatz 2 im Sinne von § 4 des Trauungsgesetzes so verstanden werden muß, daß es sich um keinen einer christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft Angehörenden handelt. Eine gesetzliche Definition des Nichtchristseins wollen und können die genannten Rechtsvorschriften nicht geben.

gez. Dr. Frank